

Satzung des Vereins
„Regionale Aktionsgruppe (RAG) LEADER
Hildburghausen – Sonneberg“

beschlossen am 25.06.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.08.2007 und der 2. Änderung vom 09.12.2013

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**R**egionale **A**ktions-**G**ruppe (RAG) LEADER - Hildburghausen – Sonneberg“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildburghausen eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Einzugsgebiet des Vereines umfasst das Territorium der Landkreise Hildburghausen und Sonneberg.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hildburghausen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 01.07.2007 und endet am 31.12.2007.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen gesetzlichen Fassung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereines ist die Umsetzung der LEADER-Methode entsprechend der jeweils gültigen EU-Verordnung.
Hierzu zählen insbesondere folgende Schwerpunkte:
 1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung der Entwicklung und Innovation,
 2. Verbesserung der Umwelt und der Landschaft,
 3. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Neben den Förderinstrumenten der ELER-Verordnung sollen für die ländliche Entwicklung auch weitere mögliche Förderprogramme der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen genutzt werden, z.B. Programme der EU, Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF).

(3) Aufgabe des Vereines ist es, auf der Grundlage einer **R**egionalen **E**ntwicklungs**S**trategie (RES) u.a. zu sichern:

- die Entwicklung von strategischen Leitlinien und Zielen unter Einbeziehung der relevanten Akteure der Region,
- die Initiierung, Begleitung und Unterstützung wertschöpfender und beschäftigungswirksamer Projekte zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Sicherung von Wachstum und Beschäftigung,
- die aktive Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in den regionalen Entwicklungsprozess einschl. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Kooperation,
- die Initiierung, Begleitung und Unterstützung von Projekten für die Jugend, junge Familien, die Bildung sowie von altengerechten Einrichtungen im ländlichen Raum, als Antwort auf den demographischen Wandel und die Abwanderung,
- die bedarfsgerechte Entwicklung und Anpassung der sozialen und technischen Infrastruktur (einschl. Verkehrsinfrastruktur),
- die nachhaltige Sicherung des kulturellen Erbes und des Naturerbes und der Umwelt einschl. Umweltbildung und Erschließung für wertschöpfende touristische Nutzung,
- die Initiierung, Begleitung und Unterstützung innovativer und raumbezogener Dorf- entwicklungsmaßnahmen einschl. Innenentwicklung der Dörfer (insbesondere Umnutzung),
- die Begleitung von Projekten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahmen durch Brachflächenrevitalisierung,
- die Unterstützung laufender Landentwicklungsverfahren „Flurbereinigung“ sowie die Unterstützung der Einleitung neuer Verfahren zur Auflösung von Landnutzungskonflikten, zur Umsetzung der Ziele der EU Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Konsens mit der Land- und Forstwirtschaft,
- Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, der raumübergreifenden Kooperation und Unterstützung des gemeinsamen Handelns der Akteure,
- Weiterentwicklung und Ausbau von Partnerschaften zwischen den Städten und ländlichen Regionen als solidarische Verantwortungsgemeinschaft (Stadt-Land-Beziehungen),
- die Umsetzung des strategischen Entwicklungsansatzes „EIGENINITIATIVE – KOOPERATION – BILDUNG – INNOVATION“,
- die Information, Beratung und Motivation der Akteure des ländlichen Raumes, insbesondere auch der Bevölkerung,
- die Kommunikation, die Öffentlichkeitsarbeit, die Erfahrungsaustausche und gebietsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Regionen einschl. transnationale Zusammenarbeit.

Der Verein stellt sich des Weiteren die Aufgabe, den Bottom-up-Ansatz sowie Public-Privat-Partnership weiter auszubauen und zu festigen.

- (4) Der Verein sichert die Umsetzung der RES, die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Projektträger bei der Realisierung konkreter Maßnahmen. Er gewährleistet die Prüfung von Projektanträgen, die Beurteilung der Antragsreife und die Förderwürdigkeit, die Abstimmung mit der/den zuständigen Bewilligungsbehörde(n) sowie die Organisation eines effizienten Finanzmanagements. Der Verein soll alle Ziele der ELER-Verordnung sowie weiterer EU- und Bundesförderprogramme, für die eine Förderung nach der LEADER-Methode zur Anwendung kommen kann, unterstützen und umsetzen.
- (5) Zur Sicherung einer hohen Qualität bei der Wahrnehmung der Verantwortung für die ländliche Entwicklung und die Erfüllung der Aufgaben bedient sich der Verein eines professionellen Regionalmanagements einschließlich Führung einer Geschäftsstelle.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen für ihre Tätigkeit im Verein, der Ersatz von Aufwendungen wird hiervon nicht berührt. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein stellt eine öffentlich-private Partnerschaft dar. Seine Mitglieder sind Vertreter aus den öffentlichen und privaten Bereichen. Diese Partnerschaft besteht aus Wirtschafts- und Sozialpartnern, sonstigen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie aus öffentlichen Einrichtungen und Gebietskörperschaften, wie Landkreisen und Gebietskörperschaften des Vereinsgebietes.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind, sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß Satzung und RES fördernd einzubringen. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

- (3) Außerordentlich/fördernde Mitglieder werden auf Antrag durch den Vorstand ernannt. Diese Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Als Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und die regionale Entwicklung des Vereinsgebietes verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
Ehrenmitglieder können an sämtlichen Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Teilnahme an der Vereinsgründung oder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft im Verein kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat dann über den Einspruch eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen, diese entscheidet dann abschließend über den Antrag. Das Beschreiten des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
 - durch Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - durch Ausschluss des Mitgliedes.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- seine in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt,
 - gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt,
 - mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt.

- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Hierzu hat der Vorstand nach Prüfung des Ausschlussgrundes einen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen. Dem auszuschließenden Mitglied ist dabei unter einer Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zum vorgesehenen Ausschluss vor dem Vorstand zu äußern. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen oder Vermögensteile des Vereins. Eine Rückgewährung von Beiträgen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Beitragszahlungen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sowie auf rückständige Beitragsforderungen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder haben die Interessen, das Ansehen und den Zweck des Vereines zu fördern und auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen sowie die Mitgliedsbeiträge gemäß der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen sowie an allen weiteren Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Stimmrecht.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Fachbeirat.

Vorstand und Fachbeirat bilden den Gesamtvorstand.

- (2) Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitsgruppen berufen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sind des Weiteren einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt grundsätzlich der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ein. Die Ladung hat mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich zu erfolgen. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine nochmalige Abstimmung erforderlich. Sollte dabei wiederum Stimmengleichheit bestehen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder und mindestens der Hälfte der Stimmen aller Vereinsmitglieder zu fassen.

- (5) Um der unterschiedlichen Zusammensetzung der Mitglieder Rechnung zu tragen werden folgende Stimmengewichtungen festgelegt:

- Landkreise haben je 10 Stimmen;
- alle anderen Mitglieder haben je eine Stimme.

Ein Mitglied kann ein weiteres Mitglied vertreten, dabei ist eine Vertretungsvollmacht vorzulegen. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch ein Vereinsmitglied ist nicht möglich.

- (6) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen. Sie kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht einschl. Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - Bestätigung des durch den Vorstand bestellten Fachbeirat,
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes,
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer
 - und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Mitglieder des Vorstandes sind Kraft Amtes:

- Je ein Vertreter des Landkreises Hildburghausen sowie des Landkreises Sonneberg;
 - Je ein vom Gemeinde- und Städtebund benannter Bürgermeister einer Stadt/Gemeinde aus den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt

werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Ämter im Vorstand werden durch einfache Mehrheit vom Vorstand gewählt.

- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung und die Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - die Beantragung der Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedschaften bei der Mitgliederversammlung,
 - die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern einschl. Beantragung der Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung,
 - die Bestellung der Fachbeiratsmitglieder nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und die Abberufung einzelner Fachbeiratsmitglieder,
 - Leitung der Fachbeiratssitzungen
 - die Bestellung von themenbezogenen Arbeitsgruppen als beratende Gremien des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal je Halbjahr zusammen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung und die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, gemeinsam. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Fachbeirat und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand bestellt aus den Reihen der Mitglieder des Vereines einen Fachbeirat. Vorstand und Fachbeirat bilden den Gesamtvorstand, der Fachbeirat ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Aufgabe der Umsetzung der LEADER-Strategie und Entscheidung über die durchzuführenden Projekte, die Erarbeitung der Stellungnahmen zu den durch Projektträger beantragten Projekten einschl. Weiterleitung der Projekt- und Förderanträge an die zuständige Bewilligungsbehörde, soweit erforderlich über das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen. Der Gesamtvorstand entscheidet des Weiteren über die Vergabe des professionellen Regionalmanagements einschl. Führung der Geschäftsstelle durch ein geeignetes Büro.

(3) Der stimmberechtigte Gesamtvorstand soll eine Zahl von 25 Personen nicht überschreiten. Mindestens 50% des Gesamtvorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sein.

Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Als beratende, jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder sind im Gesamtvorstand jeweils mit einer Person vertreten:

- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
- Landwirtschaftsamt Hildburghausen,
- ein Vertreter eines Forstamtes des Vereinsgebietes

Weitere Fachbehörden des Landes Thüringen können bei Bedarf im Fachbeirat beratend, jedoch ohne Stimme, mitwirken.

Der Gesamtvorstand kann sonstige Planungsträger des ländlichen Raumes (z.B. Planungsträger „Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte“, „Regionaler Entwicklungskonzepte“ u.a.) mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Im Gesamtvorstand ist die Vertretung folgender stimmberechtigter Institutionen/Gruppierungen zu gewährleisten:

- der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen
- Stadt Sonneberg
- Thüringer Bauernverbandes e.V.
- Vertreter der Teilregion Thüringer Wald
- Vertreter für die Teilregion Sonneberger Oberland
- Vertreter für die Teilregion Sonneberger Unterland
- Vertreter der Teilregion Schaumburger Land
- Vertreter der Teilregion Werratal-Gleichberge
- Vertreter der Teilregion Heldburger Unterland
- Vertreter der Teilregion Schleusegrund-Nahetal
- Vertreter Sparkassen/Banken
- Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände
- Vertreter der Landfrauen bzw. Landsenioren
- weitere WISO-Partner (z.B. Kirche, IHK, Handwerkskammer)

- (5) Stehen in den benannten Institutionen/Gruppierungen keine Vertreter zur Verfügung, so bleibt das entspr. Fachbeiratsmandat bis zu einer Kooptierung unbesetzt.
- (6) Der durch den Vorstand bestellte Fachbeirat wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Verlängerung der Bestellung für weitere 3 Jahre und über die Bestellung evtl. erforderlicher neuer Fachbeiratsmitglieder. Die Verlängerung der Bestellung sowie die Bestellung neuer Fachbeiratsmitglieder bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Einzelne Fachbeiratsmitglieder können durch den Vorstand des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden, wenn sie ihre Aufgaben gemäß Satzung und Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß wahrnehmen oder aus persönlichen Gründen nicht wahrnehmen können. Die Abberufung einzelner Fachbeiratsmitglieder bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Für jedes Fachbeiratsmitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (9) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung und die Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vereins bzw. bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe, Fälligkeit und der Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10

Kassenführung

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereines. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden und eines seiner Stellvertreter vorzunehmen.
- (2) Die Verwaltung der Kasse und des Kontos sowie die Führung des Kassenbuches kann auf Beschluss des Vorstandes der Leitung der Geschäftsstelle übertragen werden.

§ 11

Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Protokollierung

- (1) Die in den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen und den Sitzungen des Fachbeirates gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter sowie vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, beim Vorstand die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen anteilig (Schlüssel: Einwohnerzahl) an die Landkreise Hildburghausen und Sonneberg. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Landkreis Hildburghausen zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als in weiblicher Form.

§ 15
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hildburghausen.

§ 16
Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung (1. Mitgliederversammlung) am 25.06.2007 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: siehe Gründungsmitgliederliste
Änderung am 21.08.2007

Name, Vorname

Unterschrift

1.

2.

3.

4.

5.

6.

.....